

30. § 65 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Wenn es sich um ein Kind aus geschiedener Ehe handelt, ist die Einwilligung des anderen Elternteils erforderlich. Auf Antrag des Kindes, des erziehungsberechtigten Elternteils oder des Jugendamtes kann die Einwilligung ersetzt werden, wenn das Wohl des Kindes die Änderung des Familiennamens erfordert. Die Ersetzung erfolgt nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß des für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Gerichts. Das Gericht kann vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Jugendamtes einholen, wenn dieses den Antrag nicht selbst gestellt hat.“
31. § 97 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Nach Beendigung der Vormundschaft oder nach Entlassung des Vormundes berichtet er dem Kind oder seinem Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt über die Ergebnisse seiner Tätigkeit und legt dem Kind oder seinem Erziehungsberechtigten vor dem Jugendamt über die Verwaltung des Vermögens Rechnung. Wird die Abrechnung als richtig anerkannt, soll das Anerkenntnis vom Jugendamt beurkundet werden.“
32. Es werden aufgehoben:  
 die Präambel, § 30 Abs. 3, § 44, § 49 Abs. 2, § 69 Abs. 1 Satz 2, § 89 Abs. 2 Satz 2 und § 92 Abs. 4.
33. Die Worte „Organ der Jugendhilfe“ werden durch das Wort „Jugendamt“ ersetzt.

#### Anlage 2

zu vorstehendem Gesetz

Das Personenstandsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Gibt der Ehegatte, dessen Familienname nicht zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt wird, die Erklärung ab, den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen dem gemeinsamen Familiennamen voranzustellen, wird diese Erklärung mit der Eheschließung wirksam.“
2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Die Eheschließung soll in einer ihrer Bedeutung entsprechenden würdigen Form erfolgen. Auf Wunsch der Ehegatten können Angehörige und Freunde teilnehmen. Die Eheschließung kann vor dem Leiter des Standesamtes auch außerhalb des Standesamtes vorgenommen werden.“

### Gesetz

#### zur Inkraftsetzung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik

vom 19. Juli 1990

In Ausführung des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion wird folgendes beschlossen:

#### § 1

Dieses Gesetz gilt für die gewerbliche Beförderung von Gütern gegen Entgelt mit Binnenschiffen auf Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 2

(1) Das Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr (Binnenschiffsverkehrsgesetz - BinSchVG) vom 1. Oktober 1953 (BGBl. I S. 1453) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 551) - nachstehend Binnenschiffsver-

kehrsvorschriften genannt - Anlage - wird nach Maßgabe der in diesem Gesetz enthaltenen Übergangsvorschriften in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt.

(2) Soweit in den Binnenschiffsverkehrsvorschriften auf andere Vorschriften des Rechts der Bundesrepublik Deutschland verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Bestehen solche Rechtsvorschriften nicht, finden die Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Anwendung.

#### § 3

(1) Aufgaben und Befugnisse, die nach den Binnenschiffsverkehrsvorschriften für den Bundesminister für Verkehr begründet sind, nimmt im gewerblichen Binnenschiffsverkehr der Deutschen Demokratischen Republik der Minister für Verkehr wahr.

(2) Solange Wasser- und Schifffahrtsdirektionen in der Deutschen Demokratischen Republik noch nicht bestehen, werden die ihnen nach den Binnenschiffsverkehrsvorschriften obliegenden Aufgaben und Befugnisse vom Minister für Verkehr mit Ausnahme des Absatzes 3 wahrgenommen. Er kann weitere Schifffahrtsaufsichtsorgane mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben und Befugnisse beauftragen.

Die Beauftragung ist amtlich bekanntzumachen.

(3) Solange Wasser- und Schifffahrtsdirektionen in der Deutschen Demokratischen Republik noch nicht bestehen, obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens dem Leiter der Abteilung Binnenschifffahrt und Wasserstraßen im Ministerium für Verkehr.

#### § 4

Die §§ 11 bis 20 der Binnenschiffsverkehrsvorschriften finden keine Anwendung.

#### § 5

(1) Für die Verkehrsleistungen zwischen Lade- und Löschplätzen der Deutschen Demokratischen Republik sind in Anwendung des § 21 der Binnenschiffsverkehrsvorschriften Entgelte festzusetzen. Hierfür werden Frachtausschüsse sowie erweiterte Frachtausschüsse errichtet.

(2) Solange Frachtausschüsse und erweiterte Frachtausschüsse noch nicht bestehen, kann der Minister für Verkehr nach Beratung mit Vertretern des Gewerbes entsprechend § 30 der Binnenschiffsverkehrsvorschriften die Entgelte für Verkehrsleistungen festsetzen.

#### § 6

Nach Bildung von Länderregierungen in der Deutschen Demokratischen Republik entscheiden diese über die Schaffung eines Länderausschusses gemäß § 34 der Binnenschiffsverkehrsvorschriften.

#### § 7

Die Beförderung von Gütern zwischen Lade- und Löschplätzen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durch Binnenschiffe, die nicht in ein Schiffsregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind (Kabotage), bedarf der Genehmigung durch den Minister für Verkehr.

Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn kein ausreichender oder geeigneter Schiffsraum der Deutschen Demokratischen Republik vorhanden ist.

#### § 8

Völkerrechtliche Verträge, denen die Deutsche Demokratische Republik beigetreten ist oder denen sie angehört, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

#### § 9

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr - Gütertransportverordnung (GTVO) - vom 10. Dezember 1981 (GBl. 11982 Nr. 2 S. 13), zuletzt geändert durch die 4. Gütertransportverordnung (GTVO) vom 13. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 398) sowie der Zweiten Durch-